

veröffentlicht von **Verena Eckert**

Schmerzensgeld: Für ungenehmigte Bildveröffentlichung

In welchen Fällen rechtfertigt eine ungenehmigte Bildveröffentlichung ein Schmerzensgeld? Das Oberlandesgericht Karlsruhe hatte sich vorliegend mit Fragen zur „relativen Person der Zeitgeschichte“ und der Höhe von Schmerzensgeld wegen Verletzung des Rechts am eigenen Bild zu befassen.

Sachverhalt

Die beklagte Herausgeberin eines Magazins für Popkultur und Style veranstaltete 2007 ein „Bordsteinduell“ zwischen dem international bekannten Sänger Rea Garvey und einem anderen Sänger, die dabei als Straßenmusikanten in Heidelberg auftraten. Rea Garvey musizierte unter anderem vor dem Restaurant, in dem der Kläger als Kellner arbeitete. Der Kläger schickte Rea Garvey mit der Begründung weg, dieser dürfe vor dem Restaurant keine Musik machen, er, der Kläger, bekomme sonst Ärger mit seinem Chef. Diese Szene wurde von Mitarbeitern der Beklagten fotografisch festgehalten und in einem Artikel verarbeitet. Er enthält eine halbseitige Fotografie, die den deutlich erkennbaren Kläger zeigt, wie er Rea Garvey wegschickt. Der Kläger hatte kein Einverständnis mit der Veröffentlichung erklärt. Der zum Bild gehörende Text lautete:

“

„Fans in Heidelberg

Bitte weitergehen, Herr Reamonn: ‚Sie können hier keine Musik machen. Sonst bekomme ich Ärger mit meinem Chef‘, sagt ein Kellner.“

”

Im zugehörigen Text hieß es unter anderem:

“

„Dann stürmt plötzlich ein Kellner aus dem Restaurant. Auch sein Lächeln könnte jetzt töten. ‚Bitte‘, befiehlt er. ‚Sie können hier keine Musik machen. Gehen Sie bitte weiter.‘ Rea kann sich ein Grinsen schwer verkneifen, entschuldigt sich, schüttelt dem Kellner die Hand und legt die Gitarre zurück in den Koffer. ‚Das ist wirklich authentisch. Die gleiche Erfahrung habe ich früher auch gemacht. Egal wie gut oder schlecht du spielst - irgendwann wirst du immer weitergeschickt.‘.....

.....Superstar hin oder her. Irgendwann hört in Heidelberg der Spaß auf. Und außerdem: Da könnte ja jeder kommen und behaupten er sei der Herr Reamonn.“

Der Kläger, der im Anschluss an den Artikel mehrfach darauf angesprochen wurde, er sei derjenige, bei dem der Spaß aufhöre, hat die beklagte Herausgeberin wegen Verletzung des Rechts am eigenen Bild in Anspruch genommen und Schmerzensgeld in Höhe von 6.000 Euro verlangt, wovon das Landgericht Heidelberg in seinem Urteil 2.000 Euro zugesprochen hat. Gegen diese Entscheidung wenden sich der Kläger und die Beklagte mit ihren Berufungen.

Entscheidung des OLG Karlsruhe

Das Oberlandesgericht Karlsruhe hat beide Berufungen zurückgewiesen. Die Veröffentlichung des Lichtbildes, auf dem der Kläger deutlich zu erkennen ist, stelle eine Verletzung seines Rechts am eigenen Bild dar, denn er sei keine relative Person der Zeitgeschichte.

Der Begriff der Zeitgeschichte sei nicht gegenstandsbezogen, etwa allein auf Vorgänge historischer oder politischer Bedeutung, sondern vom Informationsinteresse der Öffentlichkeit her zu bestimmen. Da der Presse als Ausdruck der Pressefreiheit die Entscheidung obliegt, über welche Teile des Zeitgeschehens sie informiert, andererseits die Pressefreiheit aber Schranken in den Rechten der Abgebildeten finden kann, erfordere die Ausfüllung des Begriffs der Person der Zeitgeschichte eine einzelfallbezogene Abwägung. Bildveröffentlichungen seien nur insoweit als gerechtfertigt anzusehen, als dem Publikum sonst Möglichkeiten der Meinungsbildung vorenthalten werden.

Hier würden sowohl der Bericht im Magazin über das „Bordsteinduell“ als auch die Illustration des Berichts durch Bildveröffentlichungen dem Schutz des Artikel 5 Abs. 1 GG unterfallen. Damit sei aber noch nichts darüber ausgesagt, ob auch die vom Kläger beanstandete identifizierbare Abbildung seiner Person rechtmäßig ist. Selbst wenn es nämlich der Beklagten um eine sozialkritische Berichterstattung über die Arbeit von Straßenmusikern gegangen sein sollte, sei nicht erkennbar, welchen Beitrag dazu die identifizierbare Abbildung des Klägers leistete. Es käme auf die Person des Klägers überhaupt nicht an, sondern auf die allgemeine Aussage, dass Straßenmusiker regelmäßig von ihren Auftrittsorten vertrieben werden. Es wäre mangels Einverständnisses des Klägers ohne Problem möglich gewesen, seine Person mit üblichen Mitteln der Bildberichterstattung unkenntlich zu machen.

Das Interesse, den Kläger als denjenigen zu identifizieren, dem das Missgeschick passiert ist, entweder eine berühmte Persönlichkeit nicht erkannt oder gerade auch gegenüber einer solchen Berühmtheit auf einer Weisung seines Chefs bestanden zu haben, betreffe keine die Öffentlichkeit berührende Frage. Die Beklagte sei aufgrund der rechtswidrigen Bilderstattung zur Zahlung einer angemessenen Geldentschädigung verpflichtet. Auch in der hier betroffenen Sozialsphäre des Klägers werde die Würde der Person vom Grundgesetz geschützt. In diesen Schutzbereich des Persönlichkeitsrechts greife die Bildberichterstattung in schwerwiegender Weise ein, denn die Darstellung des Klägers werde von erheblichen Teilen der durchschnittlichen Leserschaft nicht nur mit menschlicher Anteilnahme, sondern eher mit Spott und Schadenfreude aufgenommen, denn der Wortbericht unterstelle dem Kläger durch die gewählten Formulierungen und die ironische Art der Darstellung Humorlosigkeit und subalterne Sturheit.

Die angemessene Entschädigung hat das Oberlandesgericht mit dem Landgericht in Höhe von 2.000 Euro festgesetzt. Die Revision ist nicht zugelassen worden.

Quelle: PM des Oberlandesgerichts Karlsruhe, Urteil vom 08.04.2009 - Az. 6 U 209/07 -

Veröffentlicht von:

Verena Eckert

Rechtsanwältin